

Schwerpunktstaatsanwaltschaft
für Wirtschaftskriminalität
z.Hd. Leitender Oberstaatsanwalt
Hartmut Nitz
Archivstraße 7

21682 Stade

DMPG-Konkurs von 1998
AZ: 8 N 54/98 (KG-Dannenberg)
**Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt
und Rechtsbeugung gegen drei Richter**

11. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Nitz,

es erfüllt den Anzeigenerstatter/AE mit großer Freude, sich an einen Mann wenden zu können, der am 16.8.2011 nicht nur für seine Verdienste um das Recht ausgezeichnet wurde, sondern auf seiner Homepage klipp und klar dafür eintritt, daß die von ihm geleitete **Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität** in **Stade** aufgrund eines klaren, gesetzlichen Auftrags handele: Nämlich objektiv und in alle Richtungen, nur dem **Gesetz und der Gerechtigkeit verpflichtet**, konsequent und gleichzeitig ausschließlich mit rechtsstaatlichen Mitteln Strafverfolgung zu betreiben.

Denn gegen all diese – von Ihnen wertgeschätzten – **Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips ist** in dem hier anzuzeigenden Fall **von drei Richtern** in einer Art und Weise **verstoßen worden**, daß Sie dies für den Einfall eines begabten Krimiautors, nicht aber für schnöde Realität halten könnten.

Realität ist jedoch ein

judikatives Staatskomplott

durch das nicht nur inzwischen 19 Jahre währendes Leid beim davon betroffenen AE hervorgerufen wurde. Nein, es ist sogar viel mehr: Der Chef des heutigen **AG-DAN hat sogar den Tod des AE** und Geschädigten **billigend in Kauf genommen**. Denn es war und ist diesem bekannt, daß der Geschädigte in Folge jahrelanger, fortgesetzter Rechtssabotage durch die Justiz mehrere, schwere Erstickungsanfälle und sogar einen Herzinfarkt erlitten hat, woraufhin dieser Richter im Januar 2018 proklamierte, "verstanden" zu haben, worum es in diesem Fall aus dem Jahr 1998 geht. Gleichwohl hat auch dieser – sich selbst dementierend – im April 2018 das Recht gebeugt und Strafvereitelung im Amt begangen.

/2

In dieser Strafanzeige geht es um drei Nachweise:

- Erstens, daß der - in jeder Hinsicht **atypische** und vom Konkursgericht Dannenberg (KG-DAN) genehmigte und durchgeführte – **Konkurs der DMPG nie hätte stattfinden dürfen**, weil die Konkursgründe vorgetäuscht waren und sind und vom KG-DAN 1999 pflichtwidrig nicht untersucht worden sind.
- Zweitens geht es um den Nachweis, daß die **Wiederaufnahme/WA** 2018 ebenso **pflichtwidrig** vom Chef des heutigen AG-DAN **boykottiert** wurde und **wird**, nachdem dieser 2017 - aufgrund der ihm vorgetragenen und vorgelegten Dokumente - die WA ausdrücklich befürwortet und sogar von der Möglichkeit des Staatshaftung gesprochen hatte.
- Drittens geht es um den Nachweis, daß **auch die Beschwerdeinstanz** (das LG-LG) **Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung begangen hat**. Denn auch diese hat die durch nichts belegten Falschbehauptungen von 1998 – die vorgetäuschten Konkursgründe – für rechtens erklärt und die auch ihr vorgelegten Beweise, wonach die florierende und kerngesunde DMPG durch Konkursbetrug in den Ruin getrieben wurde, ignoriert.

Sie gelten als moderner, herausragender, mit Kompetenz und Augenmaß agierender Jurist.

Deshalb setzt der AE darauf, daß Sie sich entsprechend herausgefordert fühlen, nach 19 Jahren judikativer, fortgesetzter Entgleisungen dem Recht endlich jene Geltung zu verschaffen, welche diesem gemäß unserer Verfassung gebührt.

Diese Strafanzeige gliedert sich in folgende Kapitel:

- I. Präambel
- II. Vorbemerkungen
- III. Vom Konkursgericht nicht untersuchte Konkursgründe
- IV. Opfer des judikativen Staatskomplotts
- V. Vereiteltes Tatsachenfeststellungsverfahren/TFV
- VI. Täter und Tatvorwürfe
- VII. Gerichtsstand bzw. -ort
- VIII. 30jährige Verfolgungsverjährung
- IX. Ermittlungstatbestände
- X. Die Tatvorwürfe im einzelnen
- XI. Resümee

I. Präambel

1. Man kann nicht nur Menschen, sondern auch Unternehmen töten.
2. Dies geschieht z.B. aus Habgier oder strategischem Machtinteresse.
3. Diese Motive werden dann als besonders verwerflich bezeichnet, wenn sie dazu führen, einen anderen – einen Menschen oder ein Unternehmen – aus dem Weg zu räumen und umzubringen.
4. Der Rechtsstaat ist dazu da, für zweierlei zu sorgen: Gerechtigkeit und Sühne.
5. Kommt **der Rechtsstaat** dem nicht nach, **verfehlt er seine Aufgabe**.
6. Im hier anzuzeigenden Fall haben wir es mit **Richter-Kriminalität** zu tun:
 - Nämlich mit der Tatsache, daß die Justiz vor inzwischen 19 Jahren einem durch nichts zu rechtfertigenden Konkursbetrug zum Erfolg verholfen hat, indem sie diesen mit allen Mitteln judikativer Kunst sanktioniert.
 - Dabei **billigt und deckt** die Justiz – das Recht mißachtend - **schwerste, bandenmäßig organisierte Wirtschaftskriminalität**.

II. Vorbemerkungen

- Die **Hintergründe** des **Konkursbetrugs** entnehmen Sie bitte der [Anlage 1](#).
- Der AE empfiehlt deshalb, diese Anlage 1 vor dem Weiterlesen der Strafanzeige als erstes zu lesen, damit sich Ihnen die Zusammenhänge leichter erschließen.
- Im Text wird in KG-DAN (Konkursgericht 1998/99) und das heutige AG-DAN unterschieden.

III. Vom Konkursgericht nicht untersuchte Konkursgründe

1. **Jeder Konkursantrag muß** sowohl vom Konkursverwalter/KV als auch vom Konkursgericht/ KG **auf Stichhaltigkeit und Plausibilität überprüft werden**.
 - 1.1 Ausgangspunkt ist demnach der **Konkursantrag** vom **16.12.1998** ([Anlage 2](#)) des vom Expansionsberater Roland Berger/RB&P eingesetzten, neuen DMPG-GF Christoph Graf.
 - 1.2 Anstatt – wie es sonst üblich ist - einen eigenen, neutralen Gutachter einzusetzen, hat Konkursrichter Stärk vom KG-DAN im Januar 1999 den von GF Graf selbst ausge-suchten KV akzeptiert ([Anlage 3/Ziffer 4.2](#) und [Anlage 4/Gutachten/Kap. 08/Seite 156](#)).
 - 1.3 Mit diesem KV hat Graf den **Konkurs schon vor dem 22.07.1998** strategisch **vor-bereitet** ([Anlage 5/"Konkursantragsverfahren gegenüber der DMPG"](#)) und diesen am 16.12.1998 beantragt ([Anlage 2](#)).
 - 1.4 Beides ist Teil jenes doppelten Spiels ([Anlage 6](#)), das die Berger-Gesandten Weiß, Graf und Dr. Feldhahn fast zwei Jahre lang (April 1997 bis Januar 1999) hinter dem Rücken des AE betrieben haben.
2. Der **AE** wurde **vom Konkursantrag** des 16.12.1998 ([Anlage 2](#)) **nicht unterrichtet** ([Anlage 3/ Ziffern 1.4, 3.2 und 4.4](#) und [Anlage 4/Kap. 02/Seite 33](#) und [Kap. 08/Seiten 156 und 161](#)).
 - 2.1 Dies zu tun, wäre jedoch die Pflicht von GF Graf, dem KV und KG-Richter Stärk gewesen.
 - 2.2 Dazu hätte der KV eine Gesellschafterversammlung einberufen müssen ([Anlage 4/Kap. 03/Seite 66](#)).
 - 2.3 **Deshalb** - weil dies nicht geschah - **hatte der AE keine Interventionsmöglichkeit** und konnte deshalb dem KV und auch dem KG-Richter all das nicht darlegen, was GF Graf gegenüber dem KV verschwiegen und unterschlagen hat, um die DMPG als Pleite-kandidat erscheinen zu lassen.
3. **Jedes Konkursgericht muß die** ihm präsentierten **Konkursgründe** auf Plausibilität **unter-suchen**.
 - 3.1 Genau das tat Konkursrichter Stärk vom KG-DAN aber nicht.
 - 3.2 **Auch Stärk hat den AE vom Konkursantrag** des **16.12.1998** ([Anlage 2](#)) **nicht unter-richtet** und auch nicht dafür gesorgt, daß der KV dies tut.
 - 3.3 Dadurch hat sich Stärk **strafbar** gemacht.
 - 3.4 Stärk hat **am 15.01.1999** demnach einen **Konkurs genehmigt** ([Anlage 7](#)) und durch-geführt, **der nie hätte stattfinden dürfen, weil die Konkursgründe** – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – **vorgetäuscht** waren und sind.
4. Die Verfehlungen von KV und Konkursrichter Stärk sind in [Anlage 3/Ziffern 3+4](#) zusammen-gefaßt.

IV. Opfer des judikativen Staatskomplotts

1. DMPG (Dannenberger Massivwand Produktions-GmbH), damals ansässig in 29451 Dannenberg/Elbe, Continentalstr. 5.
2. Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter der DMPG war der AE, der Kaufmann Karl-Heinz Seibold.

V. Vereiteltes Tatsachenfeststellungsverfahren/TFV

Nachdem die Justiz 2014 bis 2016 über vier Instanzen hinweg die Strafanzeige des AE gegen Roland Berger vom 25.06.2014 ([Anlage 8](#)) torpediert hatte, beauftragte der AE den Wirtschafts-Ethiker Helmut Passing mit **weiteren Recherchen** beim AG-DAN, dem Konkursgericht/KG von 1998/99.

1. Diese Recherchen **förderten eine ganze Reihe bislang unbekannter Dokumente zutage**, so z.B. die schon erwähnte [Anlage 5](#) vom 22.07.1998 und die [Anlage 9](#)/Zwischenbericht des KV vom 11.12.1998.
2. Durch diese neuen, bislang unbekanntenen Dokumente konnte der Konkursbetrug erstmals auch anhand von Daten und Zahlen nachgewiesen werden.
3. **Dies führte zu der Frage, ob** aufgrund dieser nun bekanntgewordenen Fakten nicht auch das Konkursverfahren von 1998/99 selbst angegriffen werden könnte und deshalb die **Wiederaufnahme/WA** des Konkursverfahrens **möglich ist**.
4. Dazu rief Herr Passing am **02.06.2017** den heutigen **Direktor Saffran** des damaligen **Konkursgerichtes Dannenberg** an und stellte Saffran die Frage, ob er die WA für möglich halte.
 - 4.1 Saffran antwortete ohne jede Einschränkung: **Ja, WA sei möglich** ([Anlage 10](#)).
 - 4.2 Im weiteren Verlauf des Telefonates sprach Saffran **sogar** von der Möglichkeit der **Staatshaftung**, falls der Staat (in Gestalt des KG-DAN von 1999) einen Fehler gemacht haben sollte.
5. **Daraufhin** wurde die WA systematisch vorbereitet und in drei Hauptschritten beantragt:
 - 5.1 **15.10.2017: Antrag auf WA** mit ausführlicher Darlegung der Fakten ([Anlage 11](#))
 - 5.2 04.12.2017: Juristische Begründung der WA anhand von Vorschriften ([Anlage 12](#)).
 - 5.3 29.12.2017: **Nachweis der Staatshaftung** ([Anlage 13](#)).
6. In einem weiteren Telefonat mit Passing hat **Saffran** nach Erhalt des ersten Schriftsatzes ([Anlage 11](#)) **am 23.10.2017** bekräftigt:
 - 6.1 Es handele sich um ein schriftliches Tatsachenfeststellungsverfahren/TFV, bei dem die vorgelegten **Beweise auf deren Stichhaltigkeit überprüft** wurden.
 - 6.11 Bei einem TFV handelt es sich demnach um die Bestandsaufnahme von Tatsachen.
 - 6.12 Es ist deshalb mit einer Inventur vergleichbar, bei der es ja auch um die Bestandsaufnahme existierender Tatsachen – z.B. dem Warenbestand eines Unternehmens – geht.
 - 6.2 Zu gegebener Zeit werde das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt.
7. Nachdem drei Monate vergangen waren, wurde mit viertem Schriftsatz vom **18.01.2018** ([Anlage 14](#)) dargelegt, daß und warum **dieser alte Fall keinen weiteren Aufschub dulde**.
 - 7.1 Dies umso mehr, als der AE in Folge der seit inzwischen 19 Jahre andauernden Mißachtung durch die Justiz mehrere, schwere Erstickungsanfälle und auch einen Herzinfarkt erlitten habe. Außerdem werde der Geschädigte demnächst 80 Jahre alt ([Anlage 14](#)).

- 7.2 Daraufhin rief **Saffran** am **24.01.2018** bei Passing an und sagte – mit Bezug auf den Inhalt des Schreibens vom 18.01.2018 -, **er habe "verstanden"**. Dabei zeigte sich Saffran – wie auch schon am 02.06.2017 ([Anlage 10](#)) und 23.10.2017 – sehr kooperativ und machte dadurch dem AE erneut konkrete Hoffnung.
- 7.3 Er, **Saffran**, habe deshalb drei **Entscheidungen** getroffen:
- 7.31 Dieser alte Fall dulde in der Tat keinen weiteren Aufschub, weshalb er nun sofort bearbeitet werde.
- 7.32 Die Überprüfung werde er selbst vornehmen. (Damit hat Saffran die Angelegenheit zur **Chefsache** erklärt).
- 7.33 Spätestens Ende Februar 2018 würde das Ergebnis der Überprüfung bei Passing eingehen.
- 7.4 Um Saffran die Arbeit zu erleichtern, wurde ihm am 29.01.2018 mit fünftem Schriftsatz ([Anlage 15](#)) übermittelt:
- 7.41 Die schon erwähnte [Anlage 6](#) über das doppelte Spiel der Berger-Gesandten.
- 7.42 Auflistung der Verfehlungen von GF Graf, dem KV und KG-Richter Stärk ([Anlage 3](#)).
8. **Obwohl** Saffran alle Tatsachen, die den Konkursbetrug belegen, geliefert bekam und somit **das TFV nur den einen Schluß zuließ**, nämlich **die WA anzuordnen** und dadurch die Rückabwicklung des 1999 rechtswidrig eröffneten und durchgeführten DMPG-Konkurses ([Anlage 7](#)) zu ermöglichen, und obwohl Saffran am 02.06.2017 die WA ohne jede Einschränkung befürwortete ([Anlage 10](#)), **hat Saffran** am 26.02.2018 völlig unerwartet **die WA abgelehnt** ([Anlage 16](#)).
- 8.1 Diese WA-Ablehnung stützt sich auf zwei Behauptungen:
- 8.11 Die DMPG sei überschuldet und zahlungsunfähig gewesen.
- 8.111 Damit hat auch Saffran die Falschbehauptung von GF Graf und dem KV von 1998 kritiklos übernommen.
- 8.112 Dadurch hat **Saffran** das TFV ab absurdum geführt, indem er **die** ihm vorliegenden **Tatsachen nicht gewürdigt hat**.
- 8.12 Desweiteren führt Saffran eine Fünf-Jahres-Frist an, wonach die WA spätestens 2009 hätte beantragt werden müssen, weil das Konkursverfahren im Jahr 2004 abgeschlossen worden sei ([Anlage 17](#)).
- 8.2 **Mit dieser Ablehnung widerspricht Saffran sich selbst**, denn diese paßt in keiner Weise zu seinen äußerst kooperativen Einlassungen vom 02.06.2017 ([Anlage 10](#)), 23.10.2017 und 24.01.2018.
- 8.3 Daraufhin hat der **AE erneut** einen schweren **Erstickungsanfall** erlitten, den er nur mit Mühe überlebt hat.
- 8.31 **Durch seine Fehlentscheidung** vom 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) **hat Saffran den Tod des AE bzw. Justizopfers billigend in Kauf genommen**.
- 8.32 Dies umso mehr, als **Saffran** spätestens seit dem 18.01.2018 über den außerordentlich schlechten und durch die Justiz verursachten Gesundheitszustand des AE unterrichtet war ([Anlage 14](#)). Das erfüllt zweifellos den Tatbestand der **Körperverletzung**.
- 8.4 **Trotzdem** bat der **AE** – von seinem leider früh verstorbenen Vater, einem promovierten Juristen, zu Wahrhaftigkeit, Integrität und Fairneß erzogen – seinen Berater Passing am 08.03.2018, Saffran einen **Güteversuch** zu unterbreiten, weil dieser einem Irrtum erlegen sein müsse ([Anlage 18](#)).
- 8.41 Dabei war allerdings die offizielle Beschwerdefrist des 14.03.2018 zu beachten.
- 8.42 Deshalb wurde Saffran gebeten, sich bis zum 12.03.2018 zu erklären, ob er die ihm gebaute Brücke betreten wolle. Denn sonst müßten andere über ihn richten.

- 8.5 Weil Saffran diese ihm entgegenkommende Brücke unbeachtet ließ, hat Passing diesen am 13.03.2018 angerufen ([Anlage 19](#)).
- 8.51 Im Verlauf dieses lediglich fünf Minuten dauerndes Gesprächs hat Saffran sich zu der Behauptung verstiegen, es könne sich bei Passing nicht um einen Wirtschafts-Ethiker handeln, weil er Saffran "bedroht" habe.
- 8.511 Und zwar dadurch, daß er ihm eine Frist auf den 12.03.2018 gesetzt habe.
- 8.512 Diese Erklärungsfrist aber war notwendig, um – für den Fall, daß Saffran den Güteversuch ablehnt - die offizielle Frist des 14.03.2018 für die dann notwendige Beschwerde einhalten zu können.
- 8.52 Darüber hinaus gab **Saffran** zu Protokoll, daß das **Graf-Statement** von 1998 – wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig sei – "**keine Falschbehauptung** gewesen" sei.
- 8.6 Nachdem sich der AE vom Schock des 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) nach vier Monaten ein wenig erholt hatte, schrieb er Saffran am 02.07.2018 einen sehr persönlichen Brief ([Anlage 20](#)).
- 8.61 Darin bat der AE Saffran, sein Fehlurteil des 26.02.2018 zu korrigieren. Denn sonst müßte er strafrechtlich gegen Saffran vorgehen, und das würde er diesem und auch sich selbst gern ersparen.
- 8.62 Dazu setzte er Saffran eine Frist auf den 15.07.2018.
- 8.63 Auch diesen Güteversuch ließ Saffran unbeachtet, und zwar kommentarlos.
- 8.7 Im übrigen hat der AE am 07.06.2018 zu den Falschbehauptungen von Graf Stellung genommen ([Anlage 21](#)).
9. Um die Frist zu wahren, legte Passing im Auftrag des AE **am 14.03.2018** ([Anlage 22](#)) **gegen die Saffran-Ablehnung vom 26.02.2018** ([Anlage 16](#)) **Beschwerde beim Landgericht Lüneburg** (LG-LG) ein.
- 9.1 Darin wurde bekräftigt, daß und warum es sich bei der Saffran-Behauptung, die **DMPG sei überschuldet und zahlungsunfähig** gewesen, um die durch nichts belegte Übernahme der **Falschbehauptungen** von Graf und dem KV von 1998 handele.
- 9.2 Doch auch die von Saffran ins Feld geführte **Fünf-Jahres-Frist** wurde klar widerlegt:
- 9.21 Beim § 586 ZPO handelt **es** sich um eine Verwirkungsfrist im Sinne eines Ausschlusses.
- 9.22 Dazu muß der Geschädigte um seinen Anspruch wissen, denn das besagt die Rechtsprechung.
- 9.23 Für die WA ist deshalb die Kenntnis des WA-Grundes entscheidend.
- 9.24 Diese Kenntnis bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem **erstmalig** die **Möglichkeit der WA** aufschien.
- 9.25 Dieser Zeitpunkt ist jener **02.06.2017**, an dem Saffran die Passing-Frage, ob die WA möglich sei, uneingeschränkt bejahte ([Anlage 10](#)).
- 9.3 Deshalb **fehlt Saffrans rein abstraktem Verweis auf die Fünf-Jahres-Frist der konkrete Bezug auf die tatsächlichen Umstände**, aus denen sich erstmalig die Möglichkeit der WA erschloß.
- 9.31 Saffran hat die Fünf-Jahres-Frist daraus abgeleitet, daß das Konkursverfahren gemäß dem von Saffran am 26.04.2017 erhaltenen HR-Auszug am 24.03.2004 aufgehoben worden ist ([Anlage 17](#)).
- 9.32 Daraus hat sich für Saffran ergeben, daß der WA-Antrag spätestens im März 2009 hätte gestellt werden müssen.

- 9.4 Die Realität aber ist eine andere:
- 9.41 Die konkreten, entscheidenden Umstände ergaben sich erst aus der schon erwähnten [Anlage 5](#) (KV-Schreiben vom 22.07.1998) sowie aus der [Anlage 9](#) (Zwischenbericht des KV vom 11.12.1998), von denen Passing (und dadurch auch der AE) erstmals am 26.04.2017 im Zuge seiner Recherche beim AG-DAN durch das AG-DAN Kenntnis erlangte.
- 9.42 **Deshalb** hat sich erst aus diesen – zuvor unbekanntem - Dokumenten die Frage nach der Möglichkeit der WA ergeben ([Anlage 10](#)).
- 9.43 Diese Frage hat Saffran am 02.06.2017 im Telefonat mit Passing bejaht, weshalb dieser als Tag, an dem Passing bzw. der AE erstmals die "Kenntnis des WA-Grundes" erlangt haben, zu gelten hat.
- 9.44 Somit ist die von Saffran ins Feld geführte Fünf-Jahres-Frist in Bezug auf dessen Ablehnungsbeschuß vom 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) wirkungslos.
- 9.5 Wenn Saffran nun die Fünf-Jahres-Frist als für die WA-Ablehnung entscheidend anführt, so hätte er diese bereits am 02.06.2017 im Telefonat mit Passing ([Anlage 10](#)) erwähnen müssen.
- 9.51 Genau das aber tat Saffran damals nicht.
- 9.52 Im Gegenteil, Saffran hat – wissend, daß es sich um einen Fall von 1998/99 handelt – die Passing-Frage vom 02.06.2017, ob die WA möglich sei, ohne Einschränkung bejaht, und allein deshalb wurde die Entscheidung getroffen, die WA zu beantragen.
- 9.53 Deshalb ist es nicht glaubwürdig, wenn Saffran nun diese Verwirkungsfrist als Ausschlußtatbestand anführt.
- 9.54 Dadurch, daß Passing bzw. der AE **erst am 02.06.2017 "Kenntnis des WA-Grundes"** erhielten und Passing den **WA-Antrag am 15.10.2017** stellte ([Anlage 11](#)), ist die von Saffran gemäß § 586 ZPO geforderte **Fünf-Jahres-Frist eingehalten** worden.
- 9.6 Dadurch sind die beiden von Saffran am 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) als **Ablehnungsgrund** für die WA angeführten Gründe klar **widerlegt**.
- 9.61 **LG-Richter Heintzmann hätte deshalb die Beschwerde anerkennen** und die WA anordnen **müssen**, um die Rückabwicklung des als rechtswidrig erwiesenen Konkurses von 1998/99 zu ermöglichen.
- 9.62 **Genau das aber tat Heintzmann nicht**, sondern lehnte die Beschwerde mit Beschuß vom 26.04.2018 ab ([Anlage 23](#)).
- 9.63 Im übrigen ist Heintzmann in seinem Ablehnungsbeschuß auf die von Saffran kritiklos übernommene Falschbehauptung, wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei, gar nicht eingegangen.
- 9.64 Vielmehr stützt sich Heintzmann allein auf die von Saffran angeführte Fünf-Jahres-Frist. Deren Unwirksamkeit als Verwirkungsinstrument aber wurde klar nachgewiesen.
- 9.7 Dadurch haben sich auch **Saffran und Heintzmann strafbar** gemacht.
- 9.71 Denn diese **haben** durch ihre Fehlurteile vom 26.02.2018 und 26.04.2018 ([Anlagen 16 und 23](#)) **Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung begangen**, um Roland Berger und die in dessen Namen und Auftrag handelnden Auftragsmörder bzw. Konkursbetrüger erneut vor Strafverfolgung und Schadenersatzansprüchen zu schützen.

- 9.72 Außerdem haben Saffran und Heintzmann durch diese Fehlentscheidungen KG-Richter Stärk – der am 15.01.1999 ([Anlage 7](#)) einen Konkurs genehmigte und durchführte, der nie hätte stattfinden dürfen – ebenfalls vor Strafverfolgung geschützt, was ein weiteres Mal Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung bedeutet.
- 9.8 Als in Bezug auf Wirtschaftsstrafsachen erfahrener Staatsanwalt sind Sie sicher der Auffassung, daß es
- 9.81 bei einem Tatsachenfeststellungsverfahren/TFV darum geht, Tatsachen zu würdigen;
- 9.82 im Angesicht der festgestellten Tatsachen darum geht, diese als gegeben anzuerkennen;
- 9.83 deshalb und in Konsequenz davon darum geht, die WA anzuordnen, um die Rückabwicklung zu ermöglichen.
- 9.9 Weil diese sich aus den vorgelegten Tatsachen sich ergebende Notwendigkeit außer Acht gelassen wurde, sind **die drei Richter** Stärk, Saffran und Heintzmann strafrechtlich zu belangen.
- 9.91 Zum einen, weil diese die Firmenvernichter und deren Missetaten decken und dadurch **schwerste, bandenmäßig organisierte Wirtschaftskriminalität sanktionieren**.
- 9.92 Zum anderen ist in Bezug auf **Stärk** zu betonen, daß dieser durch Genehmigung und Durchführung eines Konkurses, der nie hätte stattfinden dürfen, **den Erfolg von Roland Berger/RB&P erst möglich gemacht hat**: Die DMPG des AE durch betrügerischen Bankrott vom Markt zu drängen, um Bergers konventionelle Stammklientel vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen.
- 9.93 Das erfüllt drittens zweifelsfrei das Tatmerkmal der **Habgier** und ist deshalb als **besonders verwerflich** einzustufen und entsprechend hart zu bestrafen.

VI. Täter und Tatvorwürfe

1. **Richter Thomas Stärk vom KG-DAN als dem zuständigen Konkursgericht/KG**
- 1.1 Dieser **hat** die ihm präsentierten, **vorgetäuschten Konkursgründe nicht untersucht** ([Anlage 3/Ziffer 4.1](#)).
- 1.2 Auch hat er den von Graf ausgesuchten KV akzeptiert, statt einen eigenen, neutralen Gutachter mit der Untersuchung des angeblichen Konkursfalles zu betrauen ([Anlage 3/Ziffer 4.2](#) und [Anlage 5](#)).
- 1.3 Stärk hat einen Konkurs genehmigt und durchgeführt, der aufgrund der Fakten nie hätte stattfinden dürfen ([Anlage 3/Ziffern 4.6 und 4.7](#)).
- 1.4 Dabei läßt aufhorchen, daß Stärk nach seiner Pensionierung 2017 ausgerechnet beim Gründer jener Kanzlei als Anwalt angeheuert hat, dessen Sohn Boris 1998/99 als Konkursverwalter gegen die DMPG tätig war ([Anlage 24](#)).
- 1.5 Insgesamt ist das Stärk-Verhalten beim DMPG-Konkurs von **sieben** Merkwürdigkeiten gekennzeichnet, die gegen die Konkursordnung/KO verstoßen und deshalb als **Pflichtverletzungen** zu bezeichnen sind ([Anlage 3/Ziffer 4](#)).
- 1.6 **Ladungsfähige Anschrift**
Thomas Stärk, c/o Frhr. v.d. Bussche/Niemann/Wiehler/Stärk - Rechtsanwälte & Notarin GbR - 29456 Hitzacker/Elbe - Lüneburger Straße 43 – Tel. 05862 / 978-0.

2. Heutiger Direktor des AG-DAN Detlef Saffran

- 2.1 Er hat die nachgewiesene Tatsache, daß die DMPG das krasse Gegenteil von pleite – nämlich kerngesund – war, negiert ([Anlage 16](#)/Ablehnungsbeschuß vom 26.02.2018).
- 2.2 Somit hat **Saffran die** im Rahmen des TFV vorgelegten **Beweise nicht gewürdigt** ([Anlage 18](#)/Brückenbau an Saffran vom 08.03.2018).
- 2.3 Deshalb hat Saffran die WA des Konkursverfahrens zu Lasten der Vermögensinteressen der DMPG und deren Hauptgesellschafter, dem AE Seibold, abgelehnt.
- 2.4 Saffran hat sich deshalb der **Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung** schuldig gemacht; denn sein Ablehnungsbeschuß führt dazu, daß Roland Berger nach 19 Jahren noch immer vor Haftungsansprüchen und Strafverfolgung geschützt wird.
- 2.5 **Ladungsfähige Anschrift**
Detlef Saffran, c/o Amtsgericht Dannenberg - 29451 Dannenberg/Elbe - Amtsberg 2 – Tel. 05861 / 954-102.

3. Richter Volker Heintzmann vom LG-LG als Beschwerdeinstanz

- 3.1 **Heintzmann hat**, obwohl alle, von Saffran als Ablehnungsgrund angeführten Argumente mit der Beschwerde von 14.03.2018 ([Anlage 22](#)) minutiös widerlegt worden sind, die **Beschwerde** mit Beschuß vom 26.04.2018 **abgelehnt** ([Anlage 23](#)).
- 3.2 **Das ist** aus zwei Gründen **delikat**:
 - 3.21 **Heintzmann ist** beim LG-LG als **Spezialist für Konkursrecht** (ab 1999 Insolvenzrecht genannt) tätig, kennt sich also in der Materie aus und hätte deshalb erkennen können und müssen, daß die vorgebrachten Beschwerdegründe wasserdicht sind ([Anlage 25](#)).
 - 3.22 **Desweiteren** ist Heintzmann beim LG-LG als **Mediator** tätig. Gemäß dem vom LG-LG veröffentlichten Selbstverständnis besteht die Aufgabe eines Mediators darin, zur Streitschlichtung beizutragen, so daß er Saffran hätte in den Arm fallen und diesem klarmachen müssen, daß aufgrund der vorgelegten Beweise die WA anzuordnen ist, um die Rückabwicklung zu ermöglichen ([Anlage 25](#)).
- 3.3 Heintzmann hat sich wie Saffran der **Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung** schuldig gemacht.
 - 3.31 Denn seine Beschwerdeablehnung führt dazu, daß Roland Berger nach 19 Jahren noch immer vor Haftungsansprüchen und Strafverfolgung geschützt wird.
 - 3.32 Besonders verwerflich ist dabei, daß Heintzmann – wie auch schon Saffran – den besonders schlechten Gesundheitszustand des AE kannte ([Anlage 14](#)).
 - 3.32 Heintzmann hat deshalb – wie zuvor schon Saffran – den Tod des AE billigend in Kauf genommen, und nach diesem neuerlichen Schlag der Justiz ins Gesicht hat der AE unmittelbar nach Bekanntwerden der Heintzmann Ablehnung ([Anlage 23](#)) einen weiteren, schweren Erstickungsanfall erlitten, von dem er sich nur sehr mühsam wieder erholt hat.
- 3.4 **Ladungsfähige Anschrift**
Volker Heintzmann, c/o Landgericht Lüneburg - 21335 Lüneburg - Am Markt 7 – Tel. 04131 / 202-276.

VII. Gerichtsstand bzw. -ort

1. Für wirtschaftliche **Großkriminalität** wie in diesem Fall sind **Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften** für Wirtschaftskriminalität eingerichtet worden, für die es je Bundesland i.d.R. mehrere gibt.

2. Regional **zuständig für** das in Niedersachsen liegende **Dannenberg/Elbe** ist deshalb das **Landgericht Stade**, bei dem die entsprechende Schwerpunkt-StA angesiedelt ist.

VIII. 30jährige Verfolgungsverjährung

1. Für **Straftaten**, die im Zusammenhang mit einem Konkurs begangen werden, gilt die 30jährige Verfolgungsverjährung gemäß § 260 Abs. 3 StPO in Verbindung mit BGH-Urteil 4 StR 86/16 vom 10.11.2016.
2. Mit einem solchen Wirtschaftsverbrechen haben wir es hier zu tun.
3. Denn es wurde ein **Konkurs** beantragt, eröffnet und durchgeführt, der **nie hätte stattfinden dürfen**.
4. Weil der **Konkursantrag** vom 16.12.1998 datiert (Anlage 2), tritt Verjährung erst am 16.12.2028 ein.
5. Der Fall ist deshalb **nicht verjährt**.

IX. Ermittlungstatbestände

1. **Strafvereitelung** im Amt und **Rechtsbeugung**, begangen von den drei Richtern Stärk, Saffran und Heintzmann.
 - 1.1 Die **Vergehen** dieser Delinquenten werden in Kap. X. im Detail aufgeführt.
2. Es ist bekannt, daß **für die Verurteilung** eines Richters **wegen Rechtsbeugung** der einfache Verstoß gegen ein Gesetz nicht genügt.
 - 2.1 Für eine solche Verurteilung **ist der nachgewiesene Vorsatz notwendig**, daß also der Richter bewußt – zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten oder wie hier Anzeigenden – gehandelt und entschieden hat.
 - 2.2 Gleiches gilt für die Strafvereitelung im Amt.
3. **Nachfolgend** werden die **Beweise** dafür erbracht, daß sich die drei Richter Stärk, Saffran und Heintzmann **strafrechtlich schuldig** machten, weil diese vorsätzlich gehandelt haben.

X. Die Tatvorwürfe im einzelnen

1. **Konkursrichter Thomas Stärk**, Konkursgericht Dannenberg/Elbe (KG-DAN), **als Konkursinstanz** 1998/99; Bezug: Kap. VI/Ziffer 1
 - 1.1 Stärk **ist der judikative Haupttäter**.
 - 1.11 Denn durch seine Fehlentscheidung von 1999 – einen Konkurs zu genehmigen und durchzuführen, der nie hätte stattfinden dürfen – hat Stärk neben einem **Vermögensschaden** von 264 Mio. € (Anlage 4/Kap. 11/Seite 215) **19 Jahre Leid beim AE** heraufbeschworen.
 - 1.12 **Denn jede der Folgeinstanzen hat die** von GF Graf stammenden und weder vom KV noch von Stärk überprüften **Falschbehauptungen** – wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei – **kritiklos übernommen**.
 - 1.2 Stärk hat sich sieben grobe **Pflichtverletzungen** (Anlage 3/Ziffer 4) zuschulden kommen lassen; **die drei gravierendsten** lauten:
 - 1.21 **Stärk hat keinen eigenen**, neutralen Gutachter als **Konkursverwalter/KV eingesetzt**, sondern jenen KV akzeptiert, der schon mindestens seit dem 22.07.1998 (Anlage 5) zusammen mit dem von RB&P eingesetzten, neuen DMPG-GF Graf den Konkurs strategisch vorbereitet und bandenmäßig organisiert hat.

- 1.22 **Stärk hat** die von GF Graf und dem KV vorgetäuschten Konkursgründe – wonach die florierende und kerngesunde DMPG angeblich überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei ([Anlagen 2](#) und [4/Kap. 08/Seiten 153 und 159](#)) – nicht überprüft und deshalb einen **Konkurs genehmigt und durchgeführt** ([Anlage 7](#)), **der nie hätte stattfinden dürfen.**
- 1.221 Daran, daß Stärk seiner Überprüfungspflicht nicht nachgekommen ist, zeigt sich überdeutlich, daß es sich bei Stärk um den judikativen Haupttäter handelt.
- 1.222 Denn im Zuge der Überprüfung der ihm präsentierten Konkursgründe hätte Stärk entdeckt, daß die **Überschuldung nur daherrührte, daß die Berger-Gesandten ihrer Zahlungspflicht gegenüber der DMPG nicht nachgekommen waren und sind** ([Anlage 4/Kap. 06/ Seiten 112 und 113](#)).
- 1.223 Bei pflichtgemäßer Überprüfung wäre der Vernichtungsplan der Berger-Gesandten allerdings aufgefliegen, und das macht die **Frage nach dem Stärk-Motiv zwingend.**
- 1.224 **Dies umso mehr, als Stärk** nach seiner Pensionierung **2017 ausgerechnet** beim Gründer Christoph Frhr. v.d. Bussche **jener Kanzlei als Anwalt angeheuert hat, die** unter Führung von dessen Sohn Boris Frhr. v.d. Bussche **1998/99 als KV gegen die Interessen der DMPG agiert hat** ([Anlage 24](#)).
- 1.225 Zufall? Wohl eher nicht, sondern Interessenidentität zwischen Stärk und dem KV.
- 1.23 Stärk hat den Geschädigten **AE über** den von GF Graf hinter dem Rücken des AE beantragten **Konkurs nicht informiert** ([Anlage 3/Ziffer 4.4](#)) und auch nicht dafür Sorge getragen, daß der KV dies tut.
- 1.231 Kein Konkurs darf ohne Wissen und Einverständnis des **Eigentümers** bzw. Hauptgesellschafters betrieben werden, denn diesem **steht eine Interventionsmöglichkeit zu.**
- 1.232 Dies umso mehr, wenn es sich – wie hier – um einen atypischen Konkurs handelt, der von außen und aus sachfremdem, die DMPG gar nicht betreffenden Grund betrieben wurde.
- 1.233 Dadurch wurde dem AE **zum dritten Mal** die ihm als Eigentümer bzw. Hauptgesellschaftler zustehende **Interventionsmöglichkeit genommen.**
- 1.234 Das ist auch deshalb **verhängnisvoll, weil der AE** im Falle der Konkurskenntnis gegenüber Stärk auch **hätte darlegen können, daß durch** das pflichtschuldige **Hereinholen der** unterschlagenen **14,5 Mio. DM** durch den KV **die DMPG komplett schuldenfrei gewesen wäre** ([Anlage 4/Kap. 06/ Seiten 112 und 113](#)).
- 1.235 Spätestens **dadurch** wäre Stärk klargeworden, daß die DMPG das krasse Gegenteil von pleite war, und deshalb **hätte Stärk das Konkursbegehren** von GF Graf ([Anlage 2](#)) **ablehnen können und müssen.**
- 1.2351 Nach Lege der Dinge würde es die DMPG somit noch heute geben, denn deren Marktchancen waren und sind einmalig.
- 1.2352 Diese wurden im übrigen - auf Empfehlung der DMPG-Hausbank (Deutsche Bank Lüneburg) und mit deren Worten "damit Sie keine Fehler machen" ([Anlage 4/Kap. 01/Seite 9](#)) - vom Berger-Manager Ströbele im April 1997 zertifiziert ([Anlage 26](#)) und im erläuternden Gespräch mit dem AE als das "ökologische Bausystem des 21. Jahrhunderts" bezeichnet.

- 1.236 Dadurch, daß **Stärk** das alles versäumte, **hat** er nicht nur den Vermögensschaden beim AE in Höhe von 264 Mio. € ([Anlage 4/Kap. 11/Seite 215](#)), sondern vor allem auch den **volkswirtschaftlichen Milliarden-schaden** heraufbeschworen.
- 1.2361 Das weltweit einmalige Alleinstellungsmerkmal der DMPG resultierte daraus, daß es dieser in Folge ihrer patentierten ([Anlage 27](#)) Präzisions- und Systemtechnik weltweit erstmalig gelungen war, den Zielkonflikt zwischen Ökonomie und **Ökologie beim Bauen** aufzulösen ([Anlage 4/Kap. 01/Seite 17](#)).
- 1.2362 Daraus ergab sich der bis heute von niemandem erreichte Wettbewerbsvorteil der DMPG ([Anlage 4/Kap. 01/Seite 18](#)), nämlich ökologische Materialqualität (Blähton zugunsten gesunden Raumklimas) **mit unschlagbar niedrigen Preisen** und ebenso konkurrenzlos kurzen Bauzeiten (ein Tag je Einfamilienhaus) zu verbinden.
- 1.2363 Dadurch hatten Leute, die sich so etwas bislang nicht leisten konnten – z.B. kinderreiche Familien und kleine Gewerbetreibende – erstmals die Möglichkeit, gesundes und zugleich preiswertes Bauen bzw. Wohnen für sich zu realisieren.
- 1.2364 Diese weltweit einzigartige Chance **ist** durch den von Stärk 1999 genehmigten und durchgeführten DMPG-Konkurs **Millionen von Menschen im In- und Ausland seit inzwischen 19 Jahren verwehrt** ([Anlage 4/Kap. 01/Seite 12](#)), und das macht das Ausmaß des volkswirtschaftlichen Milliardenschadens aus.
- 1.2365 En einziger Anruf von Stärk beim AE – was sogar dessen Pflicht gewesen wäre, weil der AE ja vom Konkursantrag nicht informiert war - hätte das Konkurs- und Vernichtungsbegehren des Berger-Gesandten Graf zum Einsturz gebracht. Denn dann hätte der AE KG-Richter Stärk die [Anlagen 28, 29 und 30](#) präsentiert, aus denen sich zweifelfrei ergibt, daß die DMPG kerngesund und hervorragend aufgestellt war.
- 1.2366 An alledem wird die **besondere Verwerflichkeit von KG-Richter Stärk** deutlich, einen Konkurs genehmigt und durchgeführt zu haben, der durch nichts zu rechtfertigen war und ist.
- 1.237 Auch dadurch ist der Tatbestand der **Staatshaftung** erfüllt ([Anlage 13](#)).
- 1.3 Wenn ein Konkursrichter – den man bezüglich des Umgangs mit Konkursanträgen als Profi einstufen muß – sich **drei so gravierende Rechtsverstöße** zuschulden kommen läßt, muß man zwingend von **Vorsatz** sprechen.
- 1.31 Bei einem dieser Rechtsverstöße hätte man vielleicht noch von grober Fahrlässigkeit sprechen können.
- 1.32 Bei gleich drei so gravierenden aber steckt System dahinter, und zwar die **Absicht, Roland Berger** und die von diesem Gesandten **straffrei** davonkommen zu lassen.
- 1.4 Weil Roland **Berger** bei den Münchner Zivilprozessen (2002 bis 2006, [Anlage 4/Kap. 02/Seiten 36 und 37](#)) massiv **Einfluß** genommen hat – dazu gehört u.a., daß er verhindert hat, daß der Kronzeuge des AE aussagen durfte ([Anlage 31](#)) – ist auch hier die Einflußnahme durch Berger sehr wahrscheinlich. Begründung:
- 1.41 Es hat insgesamt **sieben Komplote** gegeben, die alle die **Handschrift Bergers tragen** ([Anlage 4/Kap. 11/Seiten 206 und 207](#)).

- 1.411 Zunächst haben die Berger-Gesandten Weiß, Graf und Dr. Feldhahn mindestens sechs Monate lang (Juli 1998 bis Januar 1999, [Anlagen 5 und 6](#)) ein **doppeltes Spiel** betrieben, um einen mit nichts zu rechtfertigenden Konkurs erfolgreich betreiben zu können, und zwar ohne Wissen und Einwilligung des AE als Eigentümer.
- 1.412 Ferner ging es darum – wie bereits dargelegt –, durch **Unterschlagung und Bilanzfälschung** einen Konkursgrund vorzutäuschen als Voraussetzung dafür, daß der KV dieses üble Spiel mitmacht, indem diesem gegenüber insgesamt 14,5 Mio. DM unterschlagen wurden ([Anlage 4/ Kap. 06/Seiten 112 und 113](#)).
- 1.413 **Nach dem Konkurs** ging es seitens Roland Berger darum, alle zivil- und strafrechtlichen Vorwürfe abzuwehren, und zwar mit der obskuren Behauptung, die zuvor von Berger-Manager Ströbele auf **140 Mio.** DM taxierte DMPG habe **keinerlei Wert** gehabt und sei noch nicht mal in der Lage gewesen, massive Häuser zu bauen ([Anlage 4/Kap. 02/Seite 35](#)).
- 1.42 Es gibt jedoch noch einen **weiteren Grund**, der für die Einflußnahme Roland Berbers/RB&P spricht:
- 1.421 Die Lebenserfahrung besagt, daß **kein Richter** – leichtfertig und ohne Grund – seine unkündbare **Beamtenstellung** und seine späteren **Pensionsansprüche gefährdet**.
- 1.422 **Wenn doch**, muß es dafür zwei attraktive Möglichkeiten geben:
- 1.4221 Entweder, daß er **Rückendeckung von ganz oben** erhält und deshalb nichts zu befürchten hat.
- 1.4222 **Und/oder**, daß ihm **sehr viel Geld** geboten wird, mit dem er seinen Status- und Pensionsverlust bequem verschmerzen und ausgleichen kann.
- 1.423 Somit steht der **Verdacht der Käuflichkeit** von KG-Richter Stärk im Raum.
- 1.43 Diese **Firmenvernichter** in Nadelstreifen haben sich als **Vollprofis** erwiesen, die an wirklich alles gedacht haben ([Anlage 4/Kap. 02/Mittel 1 bis 24/Seiten 44 bis 46](#) und [Anlage 32](#)), um ihr angestrebtes Ziel – **Vernichtung** eines unliebsamen Konkurrenten **ohne Folgen für die Täter** – in jedem Fall zu erreichen.
- 1.431 Wer Berger und dessen Methoden kennt, weiß, daß er auch vor **Auftragsmord** nicht zurückschreckt, und genau damit haben wir es hier zu tun ([Anlage 4/Kap. 02/Seite 24](#)). Denn man kann nicht nur Menschen, sondern auch Unternehmen töten.
- 1.432 Bei alledem ist gleichgültig, ob Konkursrichter Stärk auf Basis von Einflußnahme oder durch vorauseilenden Gehorsam das Recht gebeugt hat. Er tat dies, um den jahrzehntelangen **Berater der Bundesregierung** und von der gesamten Elite Deutschlands für sakrosankt erklärten Roland Berger vor für diesen unliebsamen Konsequenzen für dessen Auftragsmord zu **schützen**.
- 1.433 Das erfüllt zweifelsfrei den Tatbestand der **vorsätzlichen Strafvereitelung** im Amt.
- 1.44 **Warum wird Roland Berger geschützt?**
- 1.441 Berger hat die gesamte Elite des Landes beraten.
- 1.442 Tausende haben ihm deshalb sehr viel zu verdanken und fühlen sich ihm gegenüber daher zu Dank verpflichtet.
- 1.443 Und: **Wenn Berger fällt, fallen mit ihm viele andere.**

- 1.444 Vor diesem Domino-Effekt hat insbesondere die etablierte, konservative Machtpolitik die meiste Angst.
- 1.445 **Deshalb auch die kollektive Abwehrhaltung** seitens der Spitzen Deutschlands (Navigationshilfe/Unterrubrik [Politik](#) auf der Homepage des AE www.skandaloeser-unternehmensberater.de).
- 1.5 Es ist jedoch noch ein weiterer Aspekt von Belang:
- 1.51 Bei jedem Konkurs besteht die vordringlichste Aufgabe eines KV darin, alles nur Erdenkliche dafür zu tun, das in Rede stehende Unternehmen zu retten.
- 1.511 Dazu hätte nicht nur gehört, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und den AE über den Konkurs zu informieren.
- 1.512 **Auch hätte der KV eigene Ermittlungen anstellen müssen, um den hervorragenden Ist-Zustand der DMPG in Erfahrung zu bringen** – dann wäre er u.a. auch auf die von GF Graf unterschlagenen 14,5 Mio. DM gestoßen -, **und** es wäre ebenfalls die Pflicht des KV gewesen, eine **Fortführungsprognose abzugeben** ([Anlage 4/Kap. 07/Seite 138](#)).
- 1.513 Doch der schon seit mindestens Juli 1998 ([Anlage 5](#)) zusammen mit GF Graf am Untergang der DMPG durch Konkursbetrug arbeitende KV hat **stattdessen nur Zerschlagungswerte** ([Anlage 4/Kap. 03/Seite 63](#)) angesetzt **und vorzeitig** – nämlich bereits am 20.01.1999 - eine **Auffanggesellschaft** namens DAN-FT **installiert** ([Anlage 33](#)). Auch daraus ergibt sich Vorsatz, denn es ist klar erkennbar, daß auch der KV am Überleben der DMPG keinerlei Interesse hatte.
- 1.52 **Das alles ist von KG-Richter Stärk kritiklos hingenommen worden**, anstatt die desaströse Arbeit des KV zu überprüfen und das Konkursbegehren abzuweisen.
- 1.53 Dabei geht es nicht nur darum, daß KG-Richter Stärk gegen die Vorgaben der **Konkursordnung** verstoßen hat, nämlich keinen eigenen, neutralen Gutachter eingesetzt zu haben. Es geht darüber hinaus vor allem auch darum, daß diese **Regelverletzung zu desaströsen Ergebnissen geführt hat:**
- 1.531 Das KV-Schreiben an DMPG-GF Graf vom 22.07.1998 ("Konkursantragsverfahren über das Vermögen der DMPG"/[Anlage 5](#)) trägt die interne Nummer 123, was beweist, daß dieses äußerst wichtige Dokument dem KG-DAN bekannt war und ist.
- 1.532 Allein daraus hätte sich KG-Richter Stärk erschließen können und müssen, daß der KV schon mindestens fünf Monate vor Konkursantrag (16.12.1998/[Anlage 2](#)) zusammen mit GF Graf den Konkurs der DMPG vorbereitet hat.
- 1.533 Auch aus diesem Grund wäre Stärk verpflichtet gewesen, diesen KV abzulehnen und einen eigenen, neutralen Gutachter einzusetzen.
- 1.534 **Stärk aber brauchte die Falschbehauptungen des KV** – von diesem von GF Graf übernommen, wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei -, **um dem** durch nichts zu rechtfertigenden **Konkursbegehren stattgeben und Roland Berger vor Strafverfolgung schützen zu können.**
- 1.535 Das zeigt, daß **Stärk nicht der Wahrheitsfindung – seiner Richter-Aufgabe –, diente, sondern fremden Interessen.** Diese waren allem Anschein nach jedoch auch seine eigenen.
- 1.536 Auch dadurch hat sich Stärk **strafbar** gemacht.
- 1.6 **Das alles kann**, wenn man sich den Gesamtzusammenhang unbefangen anschaut, **nur als Vorsatz bezeichnet werden.** Dies umso mehr, als durch die Fehlentscheidung von KG-Richter Stärk **drei Großschäden** entstanden sind:

- 1.61 Erstens ein **Vermögensschaden beim AE** in Höhe von **264 Mio. €** ([Anlage 4/Kap. 11/Seite 215](#)).
 - 1.62 Zweitens wurden durch diese eine Fehlentscheidung vom 15.01.1999 ([Anlage 7](#)) – den durch nichts zu rechtfertigenden Konkurs zu genehmigen und durchzuführen - **19 Jahre Leid des geschädigten AE** heraufbeschworen. Denn alle Instanzen haben seit 1999 die Falschbehauptung von GF Graf – wonach die kerngesunde DMPG angeblich pleite gewesen sei – kritiklos übernommen. Man kann demnach nicht anders, als dies als **judikatives Komplott** zu bezeichnen.
 - 1.63 Und drittens ein **volkswirtschaftlicher Milliardenschaden**, da allein in Deutschland seit 1999 Tausende von Bürgern darum betrogen werden, sich ökologisches und zugleich preiswertes Bauen bzw. Wohnen leisten zu können. Denn genau das war die Domäne der DMPG ([Anlage 4/Kap. 01/Seiten 11 und 12](#)), von Berger-Manager Wolfgang Ströbele 1997 als das ökologische Bausystem des 21. Jahrhunderts zertifiziert ([Anlage 26](#)).
2. **AG-Richter Detlef Saffran**, Amtsgericht Dannenberg/Elbe (AG-DAN), **als WA-Instanz** 2017/18; Bezug: Kap. VI/Ziffer 2
- 2.1 **Saffran hat die Fehlentscheidung von Stärk** – den durch nichts zu rechtfertigenden Konkurs genehmigt und durchgeführt zu haben ([Anlage 7](#)) – **sanktioniert**, indem er erklärt, es handele sich beim Graf-Statement von 1998, die DMPG sei überschuldet und zahlungsunfähig gewesen, um keine Falschbehauptung.
 - 2.2 **Dabei hatte Saffran am 02.06.2017 die** Möglichkeit der Wiederaufnahme/**WA** ohne jede Einschränkung **befürwortet**, und zwar aufgrund der ihm von Herrn Passing am Telefon geschilderten Fakten ([Anlage 10](#)).
 - 2.21 Diese **Fakten wurden** im Rahmen des von Saffran bejahten Tatsachenfeststellungsverfahrens/TFV **nachgewiesen**, und zwar in Form der **vier** schon mehrfach erwähnten, **betriebswirtschaftlichen Kennziffern** ([Anlage 4/Kap. 06/Seite 131](#)):
 - 2.211 Auszuweisender **Liquiditätsüberschuß** von 11,5 Mio. DM ([Anlage 4/Kap. 06/Seite 112](#)).
 - 2.212 Produktions**auslastung** von zwei Jahren ([Anlage 30](#)).
 - 2.213 Umsatz**rendite** von 17 % ([Anlage 28](#)).
 - 2.214 Vier solvente **Investoren** ([Anlagen 12, 18, 50 und 146](#)), die als Unternehmer all das überprüft und für wegweisend erachtet haben, weshalb sich diese im Dezember 1998 an der DMPG beteiligen und Millionen in deren Kasse spülen wollten, von Graf jedoch mit fadenscheiniger Begründung abgewiesen wurden, um den schon seit mindestens fünf Monaten in Arbeit befindlichen Konkursbetrug nicht zu gefährden ([Anlage 5](#)/Juli bis Dezember 1998).
 - 2.22 **All diese Tatsachen hat Saffran nicht gewürdigt**. Dazu paßt, daß er die Amtshilfe verweigert ([Anlage 34](#)).
 - 2.3 Und **diese Tatsachen** wurden keineswegs nur vom AE angeführt, im Gegenteil:
 - 2.31 Bis zum 30.01.1999 **haben auch die Berger-Gesandten** diese Fakten mündlich und schriftlich **bestätigt** ([Anlagen 28, 29, 30 und 35](#)).
 - 2.32 Erst nach durch Stärk gelungenem Konkursbetrug hat Roland Berger entschieden, die DMPG für wertlos zu erklären, um sowohl zivil- als auch strafrechtlich ungeschoren davonzukommen ([Anlage 4/Kap. 02/Seite 35](#)).
 - 2.4 Am **23.10.2017** hat **Saffran** gegenüber Passing am Telefon weiter präzisiert:
 - 2.41 Es handele sich beim WA-Antrag des 15.10.2017 ([Anlage 11](#)) um ein schriftliches **Tatsachenfeststellungsverfahren/TFV**, bei dem es nur darum gehe, die – bereits vorliegenden – Fakten auf Stichhaltigkeit zu überprüfen.

- 2.42 Demnach handelt es sich dabei nicht um einen Abwägungs- oder Einschätzungsprozeß, sondern ausschließlich darum, im Rahmen des TFV die vorgelegten **Tatsachen** zu **würdigen** und eine Art **Bestandsaufnahme anhand von Fakten** vorzunehmen.
- 2.5 Genau dem aber ist **Saffran** nicht gerechtgeworden.
- 2.51 Er **hat** die schriftlich dokumentierten **Fakten nicht gewürdigt**.
- 2.52 Der **durch nichts belegten Falschbehauptung von Graf und Berger** – daß die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei und daher keinerlei Wert gehabt habe, weshalb gar kein Schaden entstanden sei – aber **hat Saffran Glauben geschenkt** und sich diese in seinem Ablehnungsbeschuß von 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) zu eigen gemacht.
- 2.521 M.a.W.: Wenn jemand vorgelegte Beweise ignoriert, durch nichts belegten Behauptungen jedoch Glauben schenkt und diese für rechtens erklärt, kann man nicht anders, als dies als mit Absicht begangen und demnach als Vorsatz zu bezeichnen.
- 2.522 Oder noch anders: Wenn ein Richter sich dafür entscheidet, Tatsachen zu ignorieren, dann läuft das nicht nur dem Sinn des TFV zuwider, sondern belegt gleichzeitig, daß dies mit Absicht geschah, um den WA-Antrag ins Leere laufen zu lassen. **Absichtsvolles Handeln bzw. Unterlassen aber ist immer Vorsatz** und deshalb strafbar.
- 2.6 Als Saffran Passing **am 24.01.2018** anrief und damit auf dessen Schriftsatz vom 18.01.2018 ([Anlage 14](#)) reagierte, **hat Saffran** den Inhalt dieses Schreibens bekräftigt:
- 2.61 Er habe "verstanden", daß dieser inzwischen 19 Jahre alte Fall keinen weiteren Aufschub dulde, weshalb er **diese Angelegenheit nun zur Chefsache erklärt** habe.
- 2.611 Aufgrund der Vorgeschichte vom 02.06. und 23.10.2017 konnte dies nur so verstanden werden, daß Saffran klargeworden ist, **was er jetzt zu tun hat**:
- 2.612 In Folge der ihm vorliegenden Beweise hätte er – als Ergebnis des TFV – die WA anordnen und so die Rückabwicklung des Konkurses möglich machen müssen.
- 2.613 **Saffran aber** ist all dem nicht gerechtgeworden, weil er **die Konsequenzen fürchtete**, die sich aus einer WA-Genehmigung für den Staat i.a. und das AG-DAN i.b. ergeben, nämlich Staatshaftung/StH wegen eines 1999 vorsätzlich von KG-Richter Stärk genehmigten Konkurses, der nie hätte stattfinden dürfen ([Anlage 13](#)).
- 2.62 Während des Telefonates mit Passing vom **02.06.2017** ([Anlage 10](#)) hatte **Saffran** von sich aus die **StH** ins Spiel gebracht, und zwar "für den Fall, daß der Staat" – hier in Gestalt des AG-DAN als Konkursgericht/KG von 1998/99 – "einen Fehler gemacht haben sollte."
- 2.63 **Diese StH ist** vom AE-Berater Passing am 29.12.2017 ([Anlage 13](#)) bis ins Detail **nachgewiesen** worden.
- 2.64 Der **erste Grund für Saffrans Kehrtwende** ist deshalb die StH gewesen.
- 2.7 Als **zweiten Ablehnungsgrund** für die WA behauptet Saffran, die WA hätte bereits 2009 beantragt werden müssen.
- 2.71 Auch dies ist eine krasse Falschbehauptung Saffrans.
- 2.711 Denn maßgeblich für den Beginn der von Saffran angeführten **Fünf-Jahres-Frist** ist nicht die Beendigung des Konkursverfahrens im Jahr 2004 ([Anlage 17](#)), sondern jener Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit der WA erstmals aufschien, und das war und ist der 02.06.2017, als Saffran die WA bejahte ([Anlage 10](#)).

- 2.712 Und zwar, weil erst neue, per Zufall im Frühjahr 2017 beim AG-DAN entdeckte Dokumente es zuließen, den Konkursbetrug auch anhand von Daten und Zahlen ([Anlage 5](#)) nachweisen zu können.
- 2.713 Erst daraus entstand die Frage, ob nun auch das Konkursverfahren von 1998/99 selbst angegriffen werden und WA verlangt werden könnte.
- 2.714 Diese Frage hat Saffran am 02.06.2017 ohne Einschränkung bejaht ([Anlage 10](#)), und die dazu erforderlichen Beweise sind ihm am 15.10.2017 zusammen mit dem WA-Antrag ([Anlage 11](#)) geliefert worden.
- 2.715 Und weil der **02.06.2017 dafür maßgeblich** ist und die **WA am 15.10.2017** beantragt wurde, ist dies **innerhalb** der vom Gesetz geforderten **Fünf-Jahres-Frist erfolgt**.
- 2.716 Demnach hat **Saffran vorsätzlich** – nämlich **wider besseres Wissen** – gehandelt, indem er die **WA ablehnte** ([Anlage 16](#)).
- 2.717 **Dadurch wurde dem AE zum vierten Mal** die ihm als Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter zustehende **Interventionsmöglichkeit genommen**.
- 2.72 Daher ist nach dem **Warum** des zweiten Grundes der Saffran-**Kehrtwende** zu fragen.
- 2.721 Mit der Genehmigung der WA (und der Rückabwicklung als deren Folge) hätte sich Saffran gegen seinen Arbeitgeber (den Staat), gegen seinen Vorgänger (KG-Richter Stärk von 1999) und gegen das eigene Gericht (AG-DAN) stellen müssen.
- 2.722 **Saffran hätte** also – dem TFV folgend – **gegen jenes System votieren** und vorgehen **müssen, dessen Teil er** als Staatsbeamter und Richter **ist**.
- 2.723 Das hat ihn ganz offensichtlich zurückschrecken und die Kehrtwende vollziehen lassen.
- 2.73 **Daß es durchaus möglich ist, gegen einen Richter vorzugehen, zeigt allerdings das Landgericht Lüneburg (LG-LG).**
- 2.731 Ein **Saffran untergebener Richter** wurde 2015 zu **fünf Jahren Gefängnis verurteilt** ([Anlage 36](#)).
- 2.732 Dieser Richter hatte jahrelang Lösungen zu Fragen für das zweite, juristische Staatsexamen verkauft, und zwar entweder gegen Geld und/oder gegen Sex.
- 2.733 Dabei ist er nicht nur wegen des Verstoßes gegen die Prüfungsordnung, sondern vor allem **wegen Bestechlichkeit und Nötigung** verurteilt worden.
- 2.734 Dieser zum Zeitpunkt des Urteils erst 48jährige Richter wird seinen Beruf nie mehr ausüben dürfen, und ob er sein Knowhow als Rechtsanwalt wird nutzen dürfen, ist sehr fraglich.
- 2.735 Bemerkenswert an dieser Geschichte ist, daß es sich bei diesem Richter um einen Mitarbeiter Saffrans handelt, denn **Saffran drohen bei Verurteilung ebenfalls mehrere Jahre Haft mit** daran **anschließendem Berufsverbot**.
- 2.8 **Aus alledem folgt:**
- 2.81 Indem **Saffran** die Tatsachen nicht gewürdigt und die von ihm selbst zuvor bejahte WA abgelehnt hat, wurde durch ihn das **Recht** des AE - des Justizopfers Seibold - **erneut gebeugt**.
- 2.82 Saffran hat **zudem Strafvereitelung im Amt** begangen, weil sein Fehlurteil vom 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) bedeutet, daß die **Täter** aus dem Hause Roland Berger incl. dessen damaligem, obersten Chef **weiter ungeschoren** davonkommen.

- 2.83 **Saffran hat außerdem** die von ihm selbst ins Spiel gebrachte **StH mißachtet** und seinen Vorgänger – den KG-Richter Stärk – **und den Staat** an sich von jeglicher Verantwortung und Schuld **freigesprochen**.
- 2.84 Das ist so, als dürfe ein Kinderschänder selbst darüber befinden, ob die Taten, die er begangen hat, zu ahnden sind.
- 2.841 **Und dies, obwohl** erwiesen ist, daß **der DMPG-Konkurs nie hätte stattfinden dürfen**, da die Konkursgründe vorgetäuscht waren und sind, vom KG-DAN als dem damaligen Konkursgericht 1999 jedoch nicht überprüft wurden.
- 2.842 **Aufgrund all dieser Tatsachen** muß man deshalb zwingend von **Vorsatz** sprechen, und zwar in Bezug auf die Rechtsbeugung ebenso wie bezogen auf die Strafvereitelung im Amt.
- 2.85 Im Gegensatz zu seinem Kollegen Stärk von 1999 – der sich die Fakten im Wege einer Durchsuchung der Geschäftsräume der DMPG hätte zusammensuchen müssen, denn Seibold, der diese leicht hätte vorlegen können, war ja nicht informiert -, hatte es Saffran 2017/18 sehr einfach.
- 2.851 Dazu brauchte er nur die 26 Seiten des WA-Antrages vom 15.10.2017 ([Anlage 11](#)) zu lesen.
- 2.852 Denn bei einem TFV geht es nach Saffrans Worten lediglich um eine Bestandsaufnahme von **Fakten**, und die **hatte Saffran alle auf seinem Tisch liegen**.
- 2.86 Deshalb ist zu resümieren: Alles andere als **Vorsatz** ist ausgeschlossen.
- 2.861 Auch hätte **Saffran** bei etwaigen Fragen vor seiner Entscheidung entweder den Geschädigten Seibold oder dessen Berater fragen, dem AE also rechtliches Gehör gewähren müssen.
- 2.862 Damit hat Saffran gegen eine zentrale Bestimmung des Rechtsstaatsgebotes sowie unserer Verfassung ([Artikel 19 GG](#)) verstoßen (Verweigerung des rechtlichen Gehörs).
- 2.863 Wie auch schon KG-Richter Stärk 1999, indem dieser den AE vom Konkursverfahren nicht unterrichtet hat, so daß dieser – wie bereits dargelegt - keine Interventionsmöglichkeit hatte.
3. **LG-Richter Volker Heintzmann**, Landgericht Lüneburg (LG-LG), **als Beschwerdeinstanz** 2018; Bezug: Kap. VI/Ziffer 3
- 3.1 Dieser hat es in seiner **Zurückweisung der Beschwerde** vom 26.04.2018 ([Anlage 23](#)) **gegen die Saffran-Ablehnung** vom 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) noch nicht einmal für nötig befunden, auf den von Saffran angeführten Ablehnungsgrund – die DMPG sei überschuldet und zahlungsunfähig gewesen – einzugehen.
- 3.11 Und dies, obwohl der Wirtschafts-Ethiker Passing in seiner Beschwerde vom 14.03.2018 ([Anlage 22](#)) diese Falschbehauptung Saffrans anhand von Fakten im Detail widerlegt hat.
- 3.12 LG-Richter Heintzmann beschränkt sich darauf, die Beschwerde allein anhand der von Saffran behaupteten Fünf-Jahres-Frist zurückzuweisen, obwohl auch hier minutiös nachgewiesen wurde, daß und warum diese als Verwirkungsinstrument nicht taugt ([Anlage 22/Seite 10](#)).
- 3.13 Weil schon Saffran am 26.02.2018 ([Anlage 16](#)) auf die StH nicht einging, ist dies auch seitens LG-Richter Heintzmann in dessen Beschwerdeablehnung vom 26.04.2018 ([Anlage 23](#)) unterblieben.
- 3.2 Es ist offensichtlich, daß der Lüneburger Richter **Heintzmann seine Dannenberger Kollegen Stärk und Saffran schützen wollte**.
- 3.21 Um dieses Ziel zu erreichen, hat auch Heintzmann das **Recht gebeugt**, und zwar **in voller Absicht**.

- 3.22 Man muß **deshalb** auch im Falle von LG-Richter Heintzmann davon sprechen, daß **Vorsatz** das Motiv seines Handelns war und ist.
- 3.23 Auch Heintzmann hätte im übrigen vor seiner Entscheidung angesichts etwaiger Fragen **dem AE** rechtliches Gehör gewähren müssen, und auch das ist – wohlweislich – unterblieben.
- 3.24 Dadurch wurde dem AE **zum fünften Mal** – nach Graf, KV, Stärk und Saffran - die ihm als Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter zustehende **Interventionsmöglichkeit genommen**.
- 3.3 Dieses Heintzmann-Verhalten kann nur erstaunen.
 - 3.31 Denn gemäß [Anlage 25](#) ist Heintzmann beim LG-LG als Konkurspezialist und Mediator tätig.
 - 3.311 **Als Konkurspezialist** kennt er sich also in der hier anzuzeigenden Materie aus und **hätte** deshalb erkennen können und müssen, daß der DMPG-Konkurs durch nichts zu rechtfertigen war und ist, weshalb **er der Beschwerde** über die WA-Ablehnung Saffrans hätte **stattgeben müssen**.
 - 3.312 Ein **Mediator** ist dazu da, Brücken der Verständigung zu bauen. **Heintzmann hätte** deshalb als Mediator **erkennen können und müssen, daß** auf Basis der Fakten Saffran den Brückenbau vom 08.03.2018 ([Anlage 18](#)) klugerweise hätte annehmen sollen. Auch aus diesem Grund hätte Heintzmann erkennen können und müssen, daß **die Beschwerde vom 14.03.2018** ([Anlage 22](#)) **zurecht erhoben wurde**, weshalb diese von ihm hätte anerkannt werden müssen.
 - 3.32 Vor diesem Hintergrund stellt sich die **Frage, wie ein als Konkurspezialist und Mediator** tätiger Richter wie Heintzmann **dazu kommt, die Strafvereitelung und Rechtsbeugung seiner Vorgänger fortzusetzen**.

XI. Resümee

1. Dieser außerordentlich komplexe und in seinem Kern doch sehr einfache Kriminalfall hat gezeigt, daß **zwei Hauptebenen** zu unterscheiden sind:
 - 1.1 **Operative Ebene der Firmenvernichter:**
 - 1.11 Weiß und Graf als unmittelbare Täter.
 - 1.12 Feldhahn und der KV als mittelbare Täter der Beihilfe.
 - 1.13 Roland Berger als Nutznießer und Auftraggeber des Auftragsmordes an der DMPG.
 - 1.14 Doch um diese Täter geht es in dieser Strafanzeige nicht.
 - 1.141 Denn **maßgeblich für das Gelingen der Vernichtungsabsicht** war und **ist** nicht der Konkursbetrug selbst, sondern **die Bereitschaft der Justiz, dieses kapitale Wirtschaftsverbrechen zu sanktionieren**.
 - 1.142 **Demnach** müssen die drei **Richter** als Angehörige der Justiz als die für das Gelingen maßgeblichen **Haupttäter** angesehen werden.
 - 1.143 Deshalb richtet sich diese Strafanzeige gegen Stärk, Saffran und Heintzmann.
 - 1.15 Alle für diesen Fall maßgeblichen, **juristischen Details** sind im zweiten Schriftsatz zur WA vom 04.12.2017 ([Anlage 12](#)) aufgeführt.
 - 1.2 **Judikative Ebene derjenigen, die seit 19 Jahren verhindern, daß die Firmenvernichter zur Verantwortung gezogen werden.**
 - 1.21 KG-Richter Stärk von 1999, der einen **Konkurs** genehmigte und durchführte, der **nie hätte stattfinden dürfen** ([Anlage 7](#)).

- 1.22 AG-Richter Saffran von 2017/18, der die im Rahmen des TFV vorgelegten Beweise ([Anlage 11](#)) nicht gewürdigt und deshalb die **WA abgelehnt** hat ([Anlage 16](#)), obwohl er diese zuvor ohne jede Einschränkung befürwortet hatte ([Anlage 10](#)).
 - 1.23 LG-Richter Heintzmann, der die **Beschwerde** gegen die WA-Ablehnung **zurückgewiesen** hat ([Anlage 23](#)), obwohl auch ihm alle Nachweise zur Verfügung standen und stehen, die den Konkursbetrug klar belegen ([Anlage 22](#)).
 - 1.24 Alle drei haben sich deshalb der **Strafvereitelung** im Amt und der **Rechtsbeugung** schuldig gemacht, wobei der dazu strafrechtlich notwendige Nachweis des **Vorsatzes** erbracht wurde.
2. Als in Wirtschaftsstrafsachen sehr erfahrener Staatsanwalt denken sicher auch Sie, daß es **hochnotpeinlich** ist, wenn
 - 2.1 ein hochdekorierter und mit weltweiter Erfahrung ausgestatteter Unternehmensberater zu all den **aufgezeigten Mitteln** greift;
 - 2.2 Richter **über alle Instanzen hinweg** immer wieder diese dreiste und durch nichts belegte Falschbehauptung nicht nur kritiklos übernehmen, sondern für rechtens befinden;
 - 2.3 so etwas **in einem demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat** passiert.
 3. Da Sie zu den logisch Denkenden und rechtsstaatlich Handelnden gehören, werden Sie angesichts des soeben Gelesenen empört sein, daß es sich
 - 3.1 bei Richtern, die so etwas tun, um Leute handelt, die vorsätzlich und wider besseres Wissen das Recht beugen und Strafvereitelung im Amt begehen;
 - 3.2 bei solchen **Richtern** um Leute handelt, die **das Recht verraten**, den klagenden Bürger verhöhnen und im Staatsdienst demnach nichts zu suchen haben ([Anlage 36](#)).
 4. Wie ist so etwas in einem demokratischen Rechtsstaat möglich?
 - 4.1 **Erst jüngst hat der Rechtsstaat bewiesen, daß er kann, wenn er will:**
 - 4.11 **VW** wurde vom LG-Braunschweig **wegen des Dieselmotors** eine saftige Strafe von einer Milliarde € aufgebremst.
 - 4.12 **Audi-Chef Stadler** wurde deshalb am 18.06.2018 **verhaftet**.
 - 4.13 Die StA-Mannheim ermittelt gegen den ehemaligen Baukonzern Bilfinger + Berger (heute **Bilfinger**) **wegen fortgesetzter Korruption** in Oman.
 - 4.2 **Doch** immer dann, **wenn es um Roland Berger, den jahrzehntelangen Berater der Bundesregierung, geht, will der Rechtsstaat erkennbar nicht**, und zwar fortgesetzt **seit inzwischen 19 Jahren**.
 - 4.21 **Die aufgezeigte Ballung judikativer Entgleisungen verlangt, daß dem Offizialdelikt endlich entsprochen wird.**
 - 4.22 **Ein klarer Fall für Sie, den Spezialisten für Wirtschaftskriminalität.**
 - 4.3 Um es plakativ zu sagen:
 - 4.31 Bei jedem Kinderschänder wird die Justiz sofort aktiv.
 - 4.32 Im Falle bandenmäßig organisierter, in Namen und Auftrag des Beraters der Bundesregierung durchgeführter Wirtschaftskriminalität aber wird der **Geschädigte um sein Recht gebracht und seit 19 Jahren zum Bittsteller degradiert**, obwohl es sich um ein Offizialdelikt handelt.
 5. Möglicherweise werden Sie sich fragen, **warum** sich der AE **erst jetzt** an Sie wendet, denn der Fall sei doch uralte. Darauf gibt es zwei Antworten:
 - 5.1 **Der AE hat** zum einen sowohl von 2002 bis 2006 - als es um die Zivilprozesse in München ging - als auch von 2014 bis 2016 (seine damalige Strafanzeige betreffend) **dem Rechtsstaat vertraut**, weil er an die Aufrichtigkeit von Recht, Gesetz und Verfassung geglaubt hat. Denn in diesem Sinne wurde er von seinem Vater – einem promovierten Juristen, der dieses Staatsversagen durch frühen Tod leider nicht mehr miterlebt hat – zu Humanität, Integrität und Fairneß erzogen.

- 5.11 Der AE **aber** machte 2002 bis 2006 die niederschmetternde Erfahrung, daß **der Rechtsstaat** durch gezielte Einflußnahme Bergers Urteile auf Bestellung produzierte und **den Geschädigten** damit **zum Opfer der Justiz werden ließ**.
- 5.12 Die Strafanzeige von 2014 ([Anlage 8](#)) umfaßt incl. 15 Anlagen 583 Seiten Text mit stringenter Beweisführung. Doch all diese Beweise wurden über vier Instanzen hinweg – deren letzte der GBA-KA war – gar nicht zur Kenntnis genommen, **obwohl** es sich um ein **Offizialdelikt** handelt, bei dem der Staat verpflichtet ist, Ermittlungen anzustellen und einen Prozeß zu führen, sofern die vorgelegten Beweise stichhaltig sind.
- 5.13 Dabei muß man kein Jurist sein, um zu erkennen, welches Verbrechen die Berger-Gesandten begangen haben.
- 5.14 Die Justiz aber wollte nicht, **weil der Delinquent Roland Berger heißt**.
 - 5.141 **Dabei hat der GBA-KA durch seine "Lex Merkel"** einen Rechts- und Verfassungsbruch begangen, der in der Rechtsgeschichte Deutschlands bislang einmalig ist ([Verfassungs-Beschwerde 2](#) in der Rubrik gleichen Namens über die Navigationshilfe auf der Homepage).
 - 5.142 Denn der GBA-KA hat das Staatsschutzinteresse der Bundesregierung höher bewertet als die Grundrechte und damit die Verfassung außer Kraft gesetzt.
 - 5.143 Dadurch hat der GBA-KA eine **veritable Staats- und Verfassungskrise ausgelöst**, deren Ausmaß noch nicht absehbar ist.
- 5.2 Zum anderen hat die Justiz auch im Falle der abgeschmetterten WA erneut kläglich versagt, und das hat sich erst jüngst – im Frühjahr 2018 – ereignet, obwohl auch hier die vorgelegten Beweise absolut wasserdicht sind. **Saffran und Heintzmann** sind also **brandaktuell** ([Anlagen 16 und 23](#)), und die Vorbereitung dieser Strafanzeige war zeitaufwendig.
- 6. Der Wirtschafts-Ethiker Passing hat im Auftrag des AE mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Konkursanwälten und mit Bürgern ohne ökonomisches und juristisches Fachwissen über dieses **judikative Komplott** gesprochen.
 - 6.1 Alle vertraten einhellig die Auffassung, daß ein **Richter vorsätzlich** handele, wenn er
 - 6.11 den Geschädigten – obwohl dazu verpflichtet - über ein beantragtes Konkursverfahren **nicht informiert** (Stärk/[Anlage 3/Ziffer 4.4](#));
 - 6.12 die ihm präsentierten Konkursgründe **nicht überprüft** (Stärk/[Anlage 3/Ziffer 4.1](#));
 - 6.13 die ihm vorliegenden Tatsachen **negiert** und durch nichts belegte Falschbehauptungen für rechtens erklärt (Saffran/[Anlage 16](#));
 - 6.14 die Beschwerde **zurückweist**, ohne auf die Tatsachen eingegangen zu sein (Heintzmann/[Anlage 23](#)).
 - 6.2 Denn einem Richter obliege eine Fürsorgepflicht gegenüber den ihm anvertrauten Sachverhalten, insbesondere aber gegenüber der Person, welche durch diese Sachverhalte zu Schaden gekommen ist. Deshalb sei in allen drei Fällen der Tatbestand der **vorsätzlichen Stravereitelung im Amt und der Rechtsbeugung** gegeben.
 - 6.21 Dabei sei auffällig, daß es sich hierbei **seit 1999** um eine Kette judikativer Entgleisungen handelt, nämlich **fortgesetzten Rechts- und Verfassungsbruch** über inzwischen 19 Jahre hinweg, wobei selbst GBA-KA und Kanzleramt – das alles bis heute deckend – involviert sind (Homepage-Rubriken [Politik/Merkel](#), [Strafanzeige gegen Justiz](#) und [Verfassungs-Beschwerde 2](#) über die Navigationshilfe).
 - 6.22 Einen solchen Fall habe es in der Rechtsgeschichte Deutschlands bislang nicht gegeben.
 - 6.3 Und was die **Delinquenten Weiß, Graf, Dr. Feldhahn, KV und Berger** angeht, so sei eindeutig erwiesen, daß diese sich **des schweren, bandenmäßig organisierten und durchgeführten Konkursbetrugs schuldig** gemacht hätten.

- 6.31 Denn das sei erstens anhand der betriebswirtschaftlichen Kennziffern ([Anlagen 28, 29 und 30](#)) belegt, wonach die DMPG kerngesund war.
- 6.32 Und zweitens anhand des über 21 Monate betriebenen doppelten Spiels (April 1997 bis Januar 1999/[Anlage 6/Seiten 1 bis 5](#)) ebenfalls belegt.
7. Dem hat der AE nichts hinzuzufügen.
- 7.1 Außer der **Bitte an Sie**, sich dieses Falles wirtschaftlicher Großkriminalität mit volkswirtschaftlichem Milliarden Schaden als Folge anzunehmen mit dem Ziel, nach 19 langen Jahren endlich **die Fakten anzuerkennen** und die drei Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.
- 7.2 Das bedeutet konkret: **Es geht hier und heute nur um eine Tatsache und um eine Konsequenz.**
- 7.21 Die Tatsache lautet:
- 7.211 **Die DMPG war ausweislich der [Anlagen 28, 29 und 30](#) kerngesund.**
- 7.212 Das mußte auf Basis der erwiesenen Tatsachen den drei Richtern Stärk, Saffran und Heintzmann klar sein.
- 7.22 Die **Konsequenz** lautet:
- 7.221 **Der DMPG-Konkurs hätte nie stattfinden dürfen.**
- 7.222 KG-Richter Stärk hätte den Konkurs deshalb nicht anordnen und durchführen dürfen ([Anlage 7](#)).
- 7.223 AG-Richter Saffran hatte am 02.06.2017 die WA ohne jede Einschränkung befürwortet, falls die dafür notwendigen Beweise erbracht werden ([Anlage 10](#)).
- 7.224 Deshalb sprach er am 23.10.2017 vom schriftlichen TFV, doch genau dem ist er nicht gerecht geworden, indem er die ihm vorliegenden Tatsachen nicht gewürdigt und sich damit selbst dementiert hat ([Anlage 16](#)).
- 7.225 Und die Beschwerdeinstanz hat sich als unwirksam erwiesen, weil LG-Richter Heintzmann lapidar feststellte, daß der Ablehnungsbeschuß der Vorinstanz nicht zu beanstanden sei ([Anlage 23](#)).
- 7.3 Daraus folgt die **Notwendigkeit, daß** 19 Jahre judikativer Entgleisung ein Ende finden und endlich **das seit 1999 mißachtete Recht zur Anwendung kommt.**
- 7.31 **Das** von AG-Direktor Saffran mißachtete **TFV sollte** ebendiese **Fehlentscheidung von KG-Richter Stärk von 1999 korrigieren,**
- 7.32 Und zwar deshalb, **damit** im Zuge der WA die **Rückabwicklung** des Konkurses von 1999 **möglich wird.**
- 7.4 Dabei geht es darum, die drei Richter als Täter bzw. Unterlasser zur Verantwortung zu ziehen, denn diese haben sich als Straftäter hervorgetan.
- 7.5 **Weil** aber – wie bei der deutschen Justiz leider in 98 % aller Fälle – **die Beschwerdeinstanz kläglich versagt hat, muß** - als Ergebnis Ihrer Überprüfung - **das TFV wiederholt werden,** um die Rückabwicklung zu ermöglichen.
- 7.51 Indem Sie nachholen, was Saffran und Heintzmann versäumt haben: Die Tatsache anzuerkennen, daß die DMPG kerngesund war und der DMPG-Konkurs deshalb nie hätte stattfinden dürfen.
- 7.52 Denn die – von Saffran und Heintzmann mißachteten – Tatsachen sprechen eine eindeutige Sprache.
- 7.53 Und: Mit der strafrechtlichen Verurteilung wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt allein ist es nicht getan.
- 7.54 Denn allein durch die – zweifelsfrei notwendigen – Haftstrafen für die Delinquenten wäre der **Rechtsfrieden** – von dem Sie auf Ihrer Homepage sprechen – nicht wiederhergestellt.
- 7.55 Das passiert **erst, wenn** im Zuge einer neuen Tatsachenfeststellung durch Sie die Fehlentscheidung von 1999 – einen Konkurs anzuordnen und durchzuführen, der

- nach Lage der Dinge durch nichts zu rechtfertigen war und ist – korrigiert wird und **Rückabwicklung stattfindet.**
- 7.6 **Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen:**
- 7.61 Das **TFV** ist dazu da, vorgelegte Beweise im Sinne einer **Bestandsaufnahme** zu würdigen.
- 7.62 Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, daß die Beweise stichhaltig sind – daß sie dies sind, hätte von Saffran und Heintzmann erkannt werden können und müssen -, wird die WA zu Gunsten der Rückabwicklung angeordnet.
- 7.63 Dazu findet **anschließend** ein Tatsachenfeststellungsprozeß/**TFP** statt.
- 7.631 Dabei geht es allerdings nicht um einen Mehrinstanzenprozeß.
- 7.632 Denn die Tatsachen stehen gemäß TFV fest und sind deshalb nicht mehr verhandelbar.
- 7.633 Demnach geht es im TFP nur noch darum, zweierlei festzustellen:
- 7.6331 Erstens **strafrechtlich**: Für wie viele Jahre müssen die drei Richter in Haft?
- **Durch die Verurteilung der drei Richter wird auch die Tatsache, daß es sich seitens Weiß, Graf, Dr. Feldhahn, KV und Berger um bandenmäßig organisierten Konkursbetrug handelt, anerkannt.**
 - Denn ebendies hätten die drei Richter erkennen können und müssen, und weil sie dies nicht taten, sind diese zu verurteilen.
- 7.6332 Zweitens **zivilrechtlich**:
- **Aufgrund dessen geht es anschließend nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wieviel**, also um die Frage, wie hoch die Wiedergutmachung im Sinne einer Entschädigung auszufallen hat.
 - Dafür ist der dem AE entstandene Schaden in Höhe von 264 Mio. € die Basis ([Anlage 4/Kap. 11/Seite 215](#)).
- 7.634 Dabei ist zu betonen:
- 7.6341 **Weder durch strafrechtliche Verurteilung noch durch finanzielle Wiedergutmachung ist der eigentliche, dem AE entstandene Schaden aus der Welt zu schaffen:**
- 7.6342 Jene **19 verlorenen Jahre**, die durch die folgenreiche Fehlentscheidung von Stärk - einen Konkurs zu genehmigen und durchzuführen ([Anlage 7](#)), der durch nichts zu rechtfertigen war und ist – entstanden sind.
- 7.635 **Das ist die Dimension, um die es bei dieser Strafanzeige geht.**
- 7.6351 Der AE glaubt nach wie vor an den Rechtsstaat.
- 7.6352 Angesichts dessen, was der AE 19 Jahre seitens der Justiz erlebt hat, erlaubt er sich den Hinweis, inzwischen 80 und gesundheitlich schwer angeschlagen zu sein. Umso mehr erfreut es den AE, aufgrund Ihrer Homepage-Aussagen an einen StA geraten zu sein, der Anlaß zur Hoffnung gibt.
- 7.64 Gleich zu Beginn dieser Strafanzeige war davon die Rede, daß der DMPG-Konkurs nie hätte stattfinden dürfen.
- 7.641 Der Weg zu **WA und Rückabwicklung** wurde durch die Saffran-Einlassung des 02.06.2017 ([Anlage 10](#)) – wonach er die WA befürworte – frei.
- 7.642 Auf Basis der mit WA-Antrag vom 15.10.2017 ([Anlage 11](#)) vorgelegten Beweise hätte Saffran deshalb – als Ergebnis des TFV – die WA anordnen und die Rückabwicklung möglich machen müssen.

- 7.6421 Denn die Saffran vorgelegten Beweise waren und sind stichhaltig: Die DMPG war kerngesund, weshalb deren Konkurs nie hätte genehmigt und durchgeführt werden dürfen.
- 7.6422 **Saffran** aber hat den Geist und Sinn des TFV verraten, indem er die WA **wider besseres Wissen und Gewissen abgelehnt hat** ([Anlage 16](#)).
- 7.6423 Und der im Zuge der **Beschwerde** um Korrektur gebetene LG-Richter Heintzmann hat ebenfalls die Augen vor der Realität verschlossen und die sachlich bis ins Detail begründete Beschwerde **zurückgewiesen** ([Anlage 23](#)).
- 7.643 Es geht demnach – wie schon bei Stärk ([Anlage 7](#)) – um **Rechts-sabotage**, begangen von Saffran und Heintzmann.
- 7.65 **Deshalb werden Sie** vom AE im Rahmen dieser Strafanzeige dazu **ersucht, beim Vorsitzenden Richter Ihrer Strafkammer dafür zu werben, festzustellen:**
- 7.651 **Daß es sich um Rechtssabotage handelt.**
- 7.6511 Daß Stärk den Konkurs 1999 nie hätte genehmigen und durchführen dürfen.
- 7.6512 Daß Saffran 2018 die WA hätte anordnen müssen.
- 7.6513 Daß Heintzmann der Beschwerde 2018 hätte stattgeben müssen.
- 7.652 **Daß also jetzt die** im Rahmen des TFV vorgelegten **Tatsachen** zu würdigen und als gegeben **anzuerkennen sind.**
- 7.6521 Daß demnach die **WA** anzuordnen ist und die **Rückabwicklung** im Rahmen des TFP stattfinden kann.
- 7.6522 Damit dadurch **das** seit 1999 andauernde, **judikative Komplott beendet wird.**
- 7.6523 Denn **erst dann** wird die von Ihnen auf Ihrer Homepage proklamierte **Gerechtigkeit** stattfinden.
- 7.6524 **Und** erst diese wird es möglich machen, daß auch der von Ihnen befürwortete **Rechtsfrieden** eintreten kann.

Nachfolgend wird die **verhängnisvolle Rolle von KG-Richter Stärk** nochmals beleuchtet.

8. Atypischer Konkurs hinter dem Rücken des AE

- 8.1 Bei einem normalen Konkurs findet alles auf offener Bühne statt:
- 8.11 Niemand hat etwas zu verbergen.
- 8.12 Deshalb wird der Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter vom GF darüber informiert, daß und warum bzw. wodurch sein Unternehmen pleite sei.
- 8.13 Der Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter hat dann u.a. die Möglichkeit, sein Unternehmen durch Einschießen privaten Geldes zu retten.
- 8.2 Im Falle der DMPG aber handelt es sich nicht um einen normalen, sondern um einen atypischen Konkurs.
- 8.21 **Das Unternehmen war** nicht pleite, sondern **kerngesund** ([Anlagen 28, 29 und 30](#)).
- 8.22 Trotzdem wurde es – aus machtstrategischen Gründen – durch Konkursbetrug vom Markt gedrängt.
- 8.3 **Deshalb mußte dieser atypische Konkurs hinter dem Rücken des AE stattfinden.**
- 8.31 Er wurde deshalb weder von GF Graf noch vom KV über den Konkurs ([Anlage 2](#)) informiert.

- 8.32 Denn aus Sicht der Vernichtungsstrategen aus dem Hause Roland Berger und dem KV als deren Helfer hatten diese keine andere Wahl, als den Konkurs hinter dem Rücken des AE und somit ohne dessen Kenntnis und Einverständnis zu betreiben.
- 8.33 Warum?
- 8.331 **Weil sonst der Konkursbetrug** offenbar geworden und somit **aufgeflogen wäre**.
- 8.332 Denn ein informierter Eigentümer bzw. Hauptgesellschafter hätte dann – nicht nur GF Graf, sondern vor allem dem KV und dem KG-Richter Stärk – jene von Graf stammenden Dokumente ([Anlagen 28, 29 und 30](#)) präsentiert, aus denen sich klar ergibt, daß die DMPG kerngesund und somit das krasse Gegenteil von pleite war.
- 8.34 **Der AE hat deshalb vom Konkurs erst am 31.01.1999 von GF Graf erfahren.**
- 8.341 Und zwar anlässlich jener Besprechung mit den Berger-Gesandten in München ([Anlage 37](#)), als die erste der acht neuen – von den Berger-Gesandten für notwendig erachteten - Fabriken ([Anlage 30](#)) abgesegnet werden sollte.
- 8.342 Zu einem Zeitpunkt also, **als die von den Vernichtungsstrategen ins Werk gesetzte Auffanggesellschaft** namens DAN-FT **längst nahtlos den Geschäftsbetrieb der DMPG übernommen hatte** (15.01.1999/[Anlage 33](#)), die zwar mit dem Geld des AE gegründet wurde, jedoch ohne diesen daran zu beteiligen.
- 8.343 Auch daran wird das doppelte Spiel der Berger-Gesandten ([Anlage 6](#)) **deutlich**.
- 8.35 **Somit hat KG-Richter Stärk die Zerstörung des Lebenswerkes des AE ermöglicht.**
- 8.351 Kurze Zeit, nachdem der AE dies erfahren hat, brach er mit damals 61 zusammen.
- 8.352 Er mußte lange Zeit gepflegt werden und war erst ab 2002 wieder handlungsfähig.
- 8.4 **An alledem wird die verhängnisvolle Rolle von KG-Richter Stärk überdeutlich:**
- 8.41 Stärk hat sich für die Zusammenhänge und Hintergründe nicht interessiert.
- 8.42 Spätestens durch Stärk hätte der AE vom Konkurs informiert werden müssen, denn dann wäre u.a. das doppelte Spiel der Berger-Gesandten offenbar geworden ([Anlage 6/Seiten 1-5](#)).
- 8.43 Doch wie schon der KV hatte auch Stärk am Überleben der DMPG keinerlei Interesse, weshalb er den AE absichtsvoll nicht unterrichtet hat.
- 8.44 Deshalb hat Stärk einen Konkurs genehmigt und durchgeführt ([Anlage 7](#)), der durch nichts zu rechtfertigen war und ist und deshalb nie hätte stattfinden dürfen.
- 8.5 **Aus all diesen Gründen ist Stärk der judikative Haupttäter.**
- 8.51 Er hat den AE nicht vom Konkurs informiert und dem AE dadurch die diesem zustehende Interventionsmöglichkeit geraubt.
- 8.52 Stattdessen hat **Stärk** einen Konkurs genehmigt und durchgeführt, der nie hätte stattfinden dürfen.
- 8.53 Genau damit aber **hat Stärk den Vernichtungsstrategen zum Sieg verholfen**.
- 8.531 Jeder Konkursantrag ist zunächst einmal wertlos.
- 8.532 Denn die damit einhergehenden Konkursgründe müssen vom Konkursrichter überprüft werden.
- 8.533 Dann hätte Stärk erkannt, daß die DMPG kerngesund war, und dann hätte er das Konkursbegehren von GF Graf ablehnen müssen.

- 8.534 Der Erfolg der Vernichtungsstrategen – die DMPG durch Konkursbetrug von der weiteren Marktteilnahme auszuschließen – trat also dadurch ein, daß Stärk einen Konkurs genehmigt und durchgeführt hat, der nie hätte stattfinden dürfen.
- 8.54 **Hätte Stärk seine Pflicht getan**, die ihm präsentierten Konkursgründe überprüft und das Konkursbegehren als Ergebnis dieser Überprüfung abgelehnt, **hätte es jenes judikative Leid, das dem AE seit 1999 aufgenötigt wurde, nie gegeben**.
- 8.55 Deshalb trägt Stärk die juristische Hauptverantwortung für die Vernichtung der DMPG, weil diese erst durch ihn gelang.

Dem AE ist klar, daß hier eine große Verantwortung auf Ihnen lastet – eine Verantwortung, der schon Stärk, Saffran und Heintzmann hätten nachkommen müssen.

Aufgrund der Komplexität des Falles bietet der AE an, den Wirtschafts-Ethiker Helmut Passing jederzeit wegen etwaiger Fragen kontaktieren zu können:

- Telefon: 0761/355 87.
- eMail: passing@wirtschafts-ethik-freiburg.de.

Das würde – nicht zuletzt aufgrund der zu durchdringenden, komplexen Zusammenhänge - Ihre jetzt notwendige Arbeit bei Bedarf erheblich erleichtern.

Schließlich hat Herr Passing seit November 2012 nicht ohne Grund mehr als 4.100 Stunden investigativer Arbeit aufwenden müssen, um jenen Sachstand zu erlangen, der diese Strafanzeige für Sie möglich gemacht hat.

Die eingangs erwähnte [Anlage 1](#) ist dieser Strafanzeige als **Beilage 1** angefügt. Denn daraus ergibt sich für Sie der Hintergrund dieses Kriminalfalles auf nur wenigen Seiten.

Beilage 2 ist die **Vollmacht** an Passing, den AE in diesem komplexen Fall als Sachverständiger zu vertreten.

Beilage 3 ist das Verzeichnis über die 37 erwähnten Anlagen ([Anlage 0](#)).

Herr Passing ist von mir autorisiert, diese Strafanzeige zusammen mit einem Begleitbrief bei Ihnen einzureichen.

Die erwähnten 37 Anlagen wird Ihnen Herr Passing per eMail zustellen, denn das erspart Ihnen das Einscannen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Seibold

38 Anlagen wie erwähnt (incl. Anlagenverzeichnis/Anlage 0)
3 Beilagen wie erwähnt

cc: RA Oliver Tappe, 79098 Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Str. 263